KCEFM » KOMPETENZCENTER
ELEKTRONISCHES
FAHRGELDMANAGEMENT NRW

Regelungen Datenaustausch im Rahmen des elektronischen Fahrgeld-managements (EFM) im VRR

VRR

G:\Marketing\FG_Vertrieb\Richtlinie Vertrieb\Stand 2010\Anlagen\Anlage 3 Regelungen Datenaustausch EFM 1_0.doc

Paragraph **Seite**

§1 Präambel 3
§2 Begriffsbestimmungen 3
§3 Regelungsinhalte 4
§4 Pflichten des EVU 4
§5 Pflichten des VRR 5
§6 Haftung 5
§7 Datenschutz 5
§8 Migration zum VDV-KOSE 6

§1 Präambel

Die vorliegende „Anlage zur Vertriebsrichtlinie VRR – Datenaustausch im Rahmen des Elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM)“ spiegelt die Regeln des “Vertragswerkes zum Datenaustausch im Rahmen des Elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) 10/2009“. Diese ist aus dem seit 2002 gültigen Vertragswerk hervorgegangen.

Die dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr angeschlossenen VU, die eTickets ausgeben oder kontrollieren, betreiben seit Januar 2003 ein EFM. VU die nicht dem VRR angeschlossen sind müssen seit Januar 2003 eTickets kontrollieren (Übergangsbereich). Das übergreifende Kontrollmanagement des gesamten Vorgangs des EFM wird von der VRR AöR ausgeübt.

Im Hinblick auf die Migration zur VDV-Kernapplikation besteht für alle Beteiligten voraussichtlich ab 2011 die Möglichkeit, sich dem bundesweit standardisierten Kontrollservice (KOSE) der VDV-Kernapplikation anzuschließen. Dieser KOSE entspricht funktional im Wesentlichen dem durch die VRR AöR ausgeübten Kontrollmanagement, welches dann dadurch ersetzt wird.

Die EVU, welche im Auftrag des VRR Transportleistungen erbringen, sind verpflichtet, die folgenden Regeln einzuhalten.

§2 Begriffsbestimmungen

1. Kontrollmanagement

Mit Hinblick auf die VU-übergreifende Ticketgültigkeit ist die Implementierung einer VU-übergreifenden, übergeordneten Kontrollstelle / Kontrollmanagement erforderlich. Das Kontrollmanagement wird von der VRR AöR ausgeübt. Die VRR AöR bedient sich dazu eines zentralen Rechners, des Verbundsystems.

2. Positivliste

Die Positivliste, die nur dem Verbundsystem bekannt ist, beinhaltet eine Liste der auf Chipkarten eingetragenen elektronischen Tickets. Der Eintrag und der Austrag eines elektronischen Tickets muss dem Verbundsystem durch das jeweilige VU gemeldet werden.

3. Sperrliste

Die Sperrliste beinhaltet die Liste aller gesperrten Tickets und Terminals, die als Datei – ergänzt um eine für jedes VU erstellte Liste mit den markierten Tickets dieses VU – täglich den VU zur Verfügung gestellt wird.

4. Markierungsliste

Die Markierungsliste ist die Gesamtliste aller im Verbundbereich auf Grund der Sperrliste bei Kontrollen markierten elektronischen Tickets eines Verkehrsunternehmens.

5. Meldungsliste

Die Meldungsliste beinhaltet alle Daten, welche die VU dem Verbundsystem zur Verfügung stellen.

§3 Regelungsinhalte

1. Die am Elektronischen Fahrgeldmanagement (EFM) teilnehmenden Parteien verpflichten sich, ein VU-übergreifendes Kontrollmanagement nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu betreiben.

2. Die VRR AöR verpflichtet sich, die im Rahmen des Kontrollmanagements erforderliche Funktion als Clearingstelle des Elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) für folgende Parteien zu übernehmen:

   VU, die dem VRR angehören und eTickets ausgeben und kontrollieren

   VU, die nicht dem VRR angehören, jedoch eTickets im VRR kontrollieren

   VU, die nicht dem VRR angehören, jedoch im Übergangsbereich eTickets kontrollieren

3. Die Einzelheiten des Datenaustausches, insbesondere das Datenformat, etwaige Slots für den Datentransfer sowie die Aspekte der Datensicherheit werden in den Dokumenten “Datenaustausch Verbundsystem“ und “Aufbau des NRW KA EFS und Konvertierungsregeln“ festgelegt. Die Dokumente können unter der Adresse http://www.kcefm.de/kcefm/downloads/TechnischeDokumente/index.html aus dem Internetauftritt des Kompetenzcenter EFM herunter geladen werden. Das EVU hat die jeweils aktuelle Fassung der Dokumente anzuwenden.

4. Die Einzelheiten des Datenaustausches mit dem KOSE der VDV-KA sind in der Spezifikation der VDV-Kernapplikation festgelegt.

§4 Pflichten des EVU

1. Das EVU ist verpflichtet, der VRR AöR in anonymisierter Form tagesaktuell die Änderungen hinsichtlich der ausgegebenen Fahrausweise zu melden (Zu-/Abgänge).

2. Das EVU ist verpflichtet, die EVU-interne Sperrliste zu führen.

3. Das EVU ist verpflichtet, die EVU-eigene Sperrliste täglich an die VRR AöR zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten wird zwischen der VRR AöR und dem EVU einvernehmlich geregelt.

4. Das EVU ist verpflichtet, in jedem Fall, in dem durch ihre Mitarbeiter und/oder in ihrem Verkehrsgebiet elektronische Tickets als ungültig markiert werden, dies über die Meldungsliste der VRR AöR mitzuteilen. Das ausgebende VU wird über die Meldungsliste die Sperrliste um das entsprechende Ticket bereinigen.

§5 Pflichten des VRR

1. Die VRR AöR verpflichtet sich, die Angaben, die seitens aller VU übermittelt werden (siehe §3), in der Positivliste zusammenzufassen und zu verwalten. Diese dient der VRR AöR zum Datenabgleich und ist Grundlage für die Erstellung der Sperrliste.

2. Die VRR AöR verpflichtet sich, die VU-eigenen Sperrlisten zu einer Gesamtsperrliste zusammenzufügen und diese täglich am Folgetag den am Elektronischen Fahrgeldmanagement (EFM) teilnehmenden Parteien zur Verfügung stellen.

§6 Haftung

1. Sowohl die Haftung der einzelnen VU für die von ihnen gesammelten und verteilten Daten einerseits als auch die Haftung für die Erstellung und Verteilung der Datensammlung durch die VRR AöR andererseits wird auf den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§7 Datenschutz

1. Das EVU ist verpflichtet, eine Erhebung, sowie eine Nutzung personenbeziehbarer Daten nur im Rahmen der Zweckbindung der vorliegenden Vereinbarung und mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen vorzunehmen.

2. Das EVU ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer vorrangiger Gesetze zu beachten. Insbesondere wird gewährleistet, dass

    a. die Übermittlung von Daten nur im zweckgebundenen Umfang, vollständig anonymisiert und vor unbefugtem Zugriff geschützt erfolgt,

    b. bereitgestellte Daten nur im Rahmen der in diesem Text beschriebenen Datensammlungen (Positivliste, Sperrliste, Markierungsliste, Meldungsliste) genutzt werden,

    c. technische und organisatorische Maßnahmen gemäß §9 Satz 1 BDSG getroffen wurden, die den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden,

    d. die Rechte Betroffener im Rahmen dieses oder damit zusammenhängender Verträge weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden und die Identität der verantwortlichen Stelle jederzeit ersichtlich ist.

    e. Betroffenen von der jeweilig verantwortlichen Stelle die Wahrnehmung der Rechte gemäß §6c BDSG ermöglicht wird,

    f. bei den einzelnen Parteien ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt ist oder ein Ausnahmetatbestand gemäß §4f (1) BDSG gegeben ist.

G:\Marketing\FG_Vertrieb\Richtlinie Vertrieb\Stand 2010\Anlagen\Anlage 3 Regelungen Datenaustausch EFM 1_0.doc

§8 Migration zum VDV-KOSE

Im Hinblick auf die Migration zur VDV-Kernapplikation besteht für alle Beteiligten voraussichtlich ab 2011 die Möglichkeit, sich dem bundesweit standardisierten Kontrollservice (KOSE) der VDV-Kernapplikation anzuschließen. Dieser KOSE entspricht funktional im Wesentlichen dem durch die VRR AöR ausgeübten Kontrollmanagement, das dann dadurch ersetzt wird.

Sollte der VRR sich dazu entscheiden, den Datenaustausch über den KOSE zu organisieren, so ist das EVU verpflichtet, die Daten statt mit dem Verbundsystem mit dem KOSE nach Maßgabe der VDV-KA-Spezifikationen auszutauschen.